

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Massimiliano Czinner und Leopoldine Czinner

Geschäftsnummern: 224072/PY; 224250/PY¹

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Massimiliano Czinner und Leopoldine Czinner (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaber als ihre Eltern, Maximilian Czinner und Leopoldine Czinner, geb. [ANONYMISIERT]. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater, der jüdisch gewesen sei, sei am 14. Mai 1884 in Nagybanhegyes, Ungarn, geboren worden und habe am 4. November 1889 in Wien, Österreich, ihre Mutter geheiratet, die am 4. November 1889 in Wien, Österreich, geboren worden sei. Die Ansprecherin fügte hinzu, ihre Eltern, die beide die ungarische und italienische Staatsbürgerschaft besessen hätten, hätten an der Geppa 4 in Triest, Italien, gewohnt, wo ihr Vater Direktor einer Bank gewesen sei. Die Ansprecherin gab an, ihre Eltern hätten zwei Kinder gehabt: [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], und die Ansprecherin. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Vater sei am 2. September 1979, ihre Mutter am 17. Januar 1981 und ihre Schwester, [ANONYMISIERT], am 17. November 1996 gestorben, alle in Triest.

Die Ansprecherin gab an, sie sei am 2. Dezember 1924 in Wien gestorben.

¹ Der Ansprecher reichte eine zusätzliche Anspruchsanmeldung auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein, die unter der Geschäftsnummer 224251 registriert wurde. Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Liste mit geschlossenen Nummernkonten und einem Auszug aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen waren die Kontoinhaber Massimiliano Czinner und Frau Leopoldine Czinner, die in Triest, Italien, wohnten.² Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass Massimiliano Czinner Ungare war. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaber ein gemeinsames Konto unbekannter Kontoart mit der Nr. 11851 besaßen. Aus den Bankunterlagen ist auch ersichtlich, dass die Bank die Anweisung erhalten hatte, jegliche Korrespondenz an die Kontoinhaber zurückzubehalten. Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieses Kontos auf.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen ihrer Eltern und ihr Wohnort stimmen mit den veröffentlichten Namen und dem Wohnort der Kontoinhaber überein. Die Ansprecherin identifizierte die Tatsache, dass ihr Vater die ungarische Staatsbürgerschaft besass, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Leopoldina Czinner- [ANONYMISIERT] und Massimiliano Czinner enthält. Aus dieser Datenbank sind ihre Geburtsdaten ersichtlich, 4. November 1889 bzw. 14. Mai 1884, und dass sie ungarische Staatsbürger waren, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin führte aus, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen und hätten während des Zweiten Weltkriegs in Italien gelebt.

Wie weiter oben beschrieben, erschienen die Namen Leopoldina Czinner-Rappl und Massimiliano Czinner in einer Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung.

² Aus der Kontenkarte geht hervor, dass ein [ANONYMISIERT] zu einem Zeitpunkt Miteigentümer des Kontos gewesen war; der Name ist jedoch durchgestrichen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und den Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A³ aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um ihre Eltern handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen.

Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 3'950.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist die Ansprecherin 75 Jahre alt oder älter und daher an 100% des ihr zugesprochenen Betrags berechtigt

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

³ Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

31 Dezember 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . . ", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).